



# AALENER SPORTALLIANZ E.V.

## ABTEILUNG AIKIDO



### Abteilungsordnung

#### §1 NAME, VEREIN UND VERBÄNDE

1. Die Aikido-Abteilung des Aalener Sportallianz e.V. (nachfolgende auch ASA genannt) führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung §18 Abs.6 und den Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des
  - a) Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB)
  - b) Aikido-Verband Baden-Württemberg e.V. (AVBW)
  - c) Deutscher Aikido-Bund e.V. (DAB)

#### §2 DEFINITION

1. Aikido im Sinne dieser Abteilungsordnung ist die von dem Japaner Morihei Ueshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung des Ausübenden anstrebt. Durch die Aufhebung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit vieler Menschen gefördert werden.
2. Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Abteilungsordnung ist unter anderem, dass jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsbewertung kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und dass durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung vieler Menschen geleistet wird.

#### §3 ZWECK

Zweck der Aikido-Abteilung ist es:

1. Das von Meister Morihei Ueshiba geschaffene und damit klassische Aikido zu pflegen, zu fördern und zu verbreiten.
2. Die Mitglieder in Lehre und Technik des Aikido als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung zu unterrichten.
3. Das Aikido in sämtlichen Angelegenheiten nach innen und außen im Interesse der Mitglieder zu vertreten.

#### §4 MITGLIEDSCHAFT

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt §3 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Aikido-Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der Aalener Sportallianz e.V. voraus.
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt §4 der Vereinssatzung

#### §5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den BGB Vorstand der ASA über die Abteilungsleitung zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
2. Als Fristen für die Kündigung gelten die Bestimmungen der Satzung der Aalener Sportallianz e.V.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilung nach Anhörung beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen nach §5 Abs.4 der Vereinssatzung gegeben sind oder das Mitglied gegen die Interessen der Abteilung im

Sinne der §2 und §3 dieser Abteilungsordnung handelt. Den Ausschluss aus dem Verein regelt §5 der Vereinssatzung.

4. Gegen den Beschluss des Abteilungsausschuss kann der Betroffene schriftlich Einspruch beim BGB Vorstand der ASA einlegen. Es gelten die Einspruchsfristen gemäß §5 Abs.5 der Vereinssatzung.
5. Dieser entscheidet endgültig, auch über das Verbleiben in der Aalener Sportallianz e.V..

#### §6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder haben nach §6 Abs.1 der Vereinssatzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Aikido-Abteilung kann gemäß §6 Abs.3 der Vereinssatzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung eigene Abteilungsbeiträge erheben. Darüber hinaus können auf Beschluss der Abteilungsversammlung weitere Gebühren/Umlagen erhoben werden.

#### §7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung, die Abteilungs-Beitragsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

#### §8 ABTEILUNGSORGANE

1. Die Abteilungsorgane sind:
  - a) Die Abteilungsversammlung
  - b) Der Abteilungsausschuss

#### §9 DIE ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Aikido-Abteilung. Sie wählt den Abteilungsausschuss für 2 Jahre.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres, statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Abweichend von den Bestimmungen der Vereinssatzung, genügen für die Einberufung die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Zudem erfolgt die Ankündigung während der Übungsstunden und als Aushang in der Trainingsstätte. In der Einladung sind Datum, Uhrzeit und Ort anzugeben.

#### §10 AUFGABEN DER ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

1. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleiter und anderen Mitgliedern des Abteilungsausschuss
  - b) Entgegennahme des Kassenberichte und der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Abteilungsausschuss
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsausschuss
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
  - h) Festsetzung weiterer Gebühren oder Umlagen
  - i) Festsetzung einer Kostenordnung für Zuschüsse an Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung und dem Besuch von Veranstaltungen soweit diese mit Aikido im Sinne dieser Ordnung zu tun haben
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
2. Der Abteilungsausschuss kann eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
- a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.
3. Für das Stimmrecht, Wählbarkeit und Wahl des Abteilungsausschuss sind die Bestimmungen gemäß §4 Abs.4 der Vereinssatzung anzuwenden.

#### §11 DER ABTEILUNGSAUSSCHUSS

1. Der Abteilungsausschuss besteht aus folgender Zusammensetzung
- a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Referenten für Organisation
  - e) dem Öffentlichkeitsbearbeiter
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Referenten für Veranstaltungen
2. Der Abteilungsleiter und der stellvertretende Abteilungsleiter dürfen nicht dieselbe Person sein. Alle anderen Referate können durch eine Person auch mehrfach besetzt werden.
3. Die Mitglieder des Abteilungsausschuss werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sind die Verfahren nach §8 der Satzung sowie §5 der Geschäftsordnung anzuwenden.

#### §12 AUFGABEN DES ABTEILUNGSAUSSCHUSS

1. Der Abteilungsausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Weiterentwicklung des Aikido in der Region
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Aalener Sportallianz e.V. auf die Aikido-Abteilung
  - c) Durchführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung
  - d) Erlass von Bestimmungen die ausschließlich die Aikido-Abteilung betreffen
  - e) Vertretung der Abteilungsinteressen gegenüber dem Hauptverein
  - f) Erstellung eines Haushaltsplans über die Verwendung der Einnahmen zur Beschlussfassung bei der Abteilungsversammlung
  - g) Verwaltung der vom Hauptverein überwiesenen und im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel
  - h) Führung der Abteilungskasse einschließlich eines Jahresabschlussberichts zur Vorlage bei der Abteilungsversammlung und dem BGB Vorstand der ASA.

- i) Unterjährige Anpassung der Gebühren und Umlagen je nach Verfügbarkeit der Mittel
- j) Vertretung der Abteilungsinteressen in den jeweiligen Fachverbänden

#### §13 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung, der Sitzungen des Abteilungsausschuss sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Protokolle der Abteilungsversammlung sind Mitgliedern auf Anforderung auszuhändigen.
3. Der BGB Vorstand der Aalener Sportallianz e.V. erhält das Protokoll der Mitgliederversammlung.
4. Protokolle von Sitzungen des Abteilungsausschuss sind den Mitgliedern des Abteilungsausschuss innerhalb von 2 Wochen zur Verfügung zu stellen, ebenso dem BGB Vorstand der ASA.

#### §14 KASSENPRÜFUNG

1. Der Kassenprüfer sowie zwei Ersatzprüfer werden für die Dauer von 4 Jahren von der Abteilungsversammlung gewählt.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach §14 der Vereinssatzung.

#### §15 ABTEILUNGSJUGEND

1. Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Abteilungs-jugend der Aikido-Abteilung als der Jugendorganisation der Aikido-Abteilung gemäß einer vom Jugendausschuss beschlossenen Abteilungs-jugendordnung, welche, mit einfacher Mehrheit, der Zustimmung der Aikido-Abteilung bedarf.
2. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Vereinssatzung bzw. der Jugendordnung des Aalener Sportallianz anzuwenden.

#### §16 WECHSEL DER FACHVERBÄNDE

1. Ein Wechsel der Fachverbände (insbesondere des AVBW e.V. und DAB e.V.) bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der bei der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder. Abweichend vom §9 Abs.4 muss in diesem Fall die Einladung zur Jahreshauptversammlung schriftlich erfolgen.
2. Die Beschlussfassung über den Wechsel muss in der Tagesordnung als gesonderter Punkt ausgewiesen werden.

#### §17 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

1. Es gelten die Bestimmungen der Satzung der Aalener Sportallianz e.V.

\*\*\*\* E n d e \*\*\*\*